

33/SW-181/ME

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Landesamtsdirektion**

Zahl: LAD-128/257-1992

Eisenstadt, am 22. 9. 1992

Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und Schulzeitgesetz; Stellungnahme.

Telefon (02682)-600  
Klappe 2221 Durchwahl

zu Zahl: GZ 12.690/5-III/2/92

67  
ETZENT WU  
-GE/3 PZ  
Datum: 28. SEP. 1992  
Verf. lit. 28.9.92 *St. Bauer*

An das

Bundesministerium für Unterricht und Kunst *St. Bauer*

Minoritenplatz 5

1014 Wien

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu den mit obbez. Schreiben übermittelten Entwürfen für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und Schulzeitgesetz folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Zur Einführung der Schulautonomie:

Bezüglich der Schulautonomie wird im Vorblatt wohl darauf hingewiesen, daß es derzeit diese Schulversuche mit dem Ziel einer Abweichung von den bestehenden engen administrativen und pädagogischen Regelungen gibt, es wird aber nicht erwähnt, welches Ergebnis diese Schulversuche gezeitigt haben.

Ferner werden zwar im allgemeinen Teil der Erläuterungen auf Seite 1 unten die Gründe angeführt, die für eine Schulautonomie sprechen, jedoch geschieht dies nur in Schlagworten. Wenn von höherer Flexibilität und Mobilität im Schulwesen die Rede ist, so ist nicht von vornherein einsichtig, was darunter verstanden wird. Ebenso ist es mit dem nächsten Schlagwort "verbessertes Eingehen auf regionale Erfordernisse". Am ehesten könnte man

darunter verstehen, daß auf bestimmte regionale wirtschaftliche Verhältnisse im Umfeld des Schulstandortes Bedacht genommen werden soll. Es bleibt aber die Frage offen, ob dies wünschenswert wäre, da nicht angenommen werden kann, daß alle Absolventen einer Schule die gleiche Berufslaufbahn einschlagen werden. Damit ist überhaupt ein Kernproblem der Schulautonomie angesprochen, nämlich der Widerstreit zwischen Spezialisierung und Allgemeinbildung. Letztere müßte jedenfalls im Bereich der allgemeinbildenden Schulen den Vorzug haben. Die Schaffung eines besonderen Schulprofils, welches als nächster Grund angeführt ist, ist als Selbstzweck wohl ungeeignet.

Auch die Mitbeteiligung und Mitverantwortung der Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigten im autonomen Bereich ist an sich noch kein Grund, aus dem die Schulautonomie eingeführt werden müßte. Die Förderung der Mitbeteiligung und Mitverantwortung der Lehrer, Schüler und ERziehungsberechtigten gehört jedenfalls nicht zur Zielvorgabe des § 2 Schulorganisationsgesetz, welcher die Aufgaben der österreichischen Schule definiert. Daß die Schulautonomie zur Verwaltungsvereinfachung führen wird, muß bezweifelt werden. Das Gegenteil ist eher zu erwarten, da durch die Eröffnung schulautonomer Entscheidungen zusätzliche Verwaltungstätigkeit anfällt. Darüber hinaus erfordert die übergeordnete Kontrolle der Handhabung dieser Kompetenzen einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Zur Verwaltungsvereinfachung wegen Entfalls von Schulversuchen ist zu sagen, daß Schulversuche ohnehin immer nur in einem zeitlich begrenzten Rahmen stattfinden und somit ein damit verbundener Verwaltungsaufwand nur vorübergehender Art ist.

Es wäre daher wünschenswert, wenn im allgemeinen Teil der Erläuterungen plausible Gründe für die Notwendigkeit der Einführung der Schulautonomie im Hinblick auf die gesetzlichen Auflagen der österreichischen Schulen dargelegt werden könnten.

Die Annahme der Kostenneutralität der Entwurfsbestimmungen der Schulautonomie kann nicht geteilt werden. Nach ho. Meinung führt der Entwurf zu einer Erhöhung der Verwaltungskosten schon dadurch, daß die Verwirklichung der verschiedenen Möglichkeiten der Schulautonomie zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führt, worauf

- 3 -

schon oben hingewiesen wurde. Schließlich sind zusätzliche Kosten auch durch die Möglichkeit, im Rahmen der Schulautonomie geringere Öffnungs- und Teilungszahlen vorzusehen, im Bereich des Lehrpersonalaufwandes zu erwarten.

## II. Ganztägige Schulformen:

Der gegenständliche Entwurf wird dem Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien für die XVII. Gesetzgebungsperiode nicht gerecht, wonach ein neues flexibles Modell einer ganztägigen Schulform zu schaffen ist, "in dem Schülerinnen und Schüler an den Nachmittagen auch ohne konkrete Anwesenheitspflicht Aufnahme finden". Es fehlt nämlich eine gesetzliche Bestimmung, wonach der Besuch des Betreuungsteiles auch an jenen Tagen, für welche sich der Schüler angemeldet hat, nicht verpflichtend ist. Weiters wird der Entwurf der Zielvorgabe des Arbeitsübereinkommens auch in folgender Hinsicht nicht gerecht. Wie schon das Wort "ganztägige Schulform" zeigt, soll eine schulische Einrichtung geschaffen werden und nicht ein Schülerheim oder ein Hort. Soll es sich aber um eine Schule handeln, so folgt daraus, daß eine Unterscheidung zwischen Lehrer einerseits und Erzieher andererseits in der pädagogischen Betreuung unstatthaft ist. Auch die im Betreuungsteil außerhalb der nur fünf Wochenstunden umfassenden Lernzeit tätigen Personen müßten daher als Lehrer im Sinne des vorletzten Satzes des § 10 Pflichtschul-Erhaltungsgrundsatzgesetz angesehen werden. Es wirft sich sogar die Frage auf, ob nicht dadurch, daß ein Teil des Betreuungsteiles de facto als Hort eingerichtet werden soll (der Entwurf enthält jedenfalls für den Pflichtschulbereich Bestimmungen, die in den Kompetenztatbestand des Artikel 14 Abs. 4 lit. b B-VG - Hortwesen - fallen), eine Verfassungswidrigkeit gegeben ist, weil die Gesetzgebung für das Hortwesen den Ländern zukommt.

Abgesehen von den verfassungsmäßigen Bedenken muß gegen das vom Gesetzesentwurf geschaffene Modell einer ganztägigen Schule schon deshalb Stellung bezogen werden, weil dadurch ein Teil der Lehrpersonalkosten vom Bund auf die gesetzlichen Schulerhalter

überwältigt werden soll, die ihrerseits wieder die Erziehungsberechtigten zur Kostenbeteiligung heranziehen können. Wenngleich in den Erläuterungen betont wird, daß die Einrichtung der ganztägigen Schulform vom Willen des gesetzlichen Schulerhalters abhängen soll, wird sich eine Gemeinde, in welcher bereits ein derartiger Schulversuch läuft, kaum dem Wunsch der Erziehungsberechtigten nach Beibehaltung der ganztägigen Schulform verschließen können. Im Hinblick auf die schwache Finanzlage der Gemeinden ist zu erwarten, daß von seiten der Gemeinden ein Druck auf finanzielle Unterstützung auf das Land ausgeübt werden wird. Neben den Personalkosten ist auch mit einem höheren Sachaufwand der Gemeinden durch Schaffung und Ausstattung von Aufenthaltsräumen, Küchen- und Speiseräumen und durch Kosten für die Verpflegung und Reinigung zu rechnen.

### III. Studienberechtigungsprüfung

Gegen die Einführung der Studienberechtigungsprüfung, angeglichen an die universitäre Studienberechtigungsprüfung für alle Schularten, für die die Reifeprüfung Aufnahmevoraussetzung ist, besteht kein Einwand.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes ist folgendes zu bemerken:

#### Zu 2. 1

Wie bereits der Name sagt, ist eine ganztägige Schulform die besondere Form einer Schule. Daher ist sie in ihrer Gesamtheit, somit auch hinsichtlich des Betreuungsteiles von der Zielvorgabe des § 2 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz erfaßt. Die Einfügung der Worte "und im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen" erübrigt sich daher.

- 5 -

Zu Z. 3

Die Einfügung der Worte "sowie im Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten gemäß § 8 lit. i sublit. aa und bb) öffentlicher ganztägiger Schulformen" bedeutet eine Durchbrechung des Grundsatzes der Unentgeltlichkeit des Besuchs der öffentlichen Schulen.

Die Bestimmung, wonach in der Verordnung auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler (Erziehungsberechtigten) bedacht zu nehmen ist, sollte entfallen, da ihre Durchführung nur mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand möglich wäre.

Zu Z. 4

Der Satz: "Sofern Schulen schulautonome Lehrplanbestimmungen erlassen haben, bei denen über die einzelne Schule hinausgehende Interessen der Schüler und Erziehungsberechtigten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind, haben die Schulbehörden des Bundes in den Ländern im erforderlichen Aumaß entsprechende zusätzliche Lehrplanbestimmungen zu erlassen, welche an die Stelle der von den Schulen erlassenen Lehrplanbestimmungen treten.", gibt zu Mißverständnissen Anlaß. Zunächst ist unklar, was unter "die über die einzelnen Schulen hinausgehenden Interessen" zu verstehen ist. Es können darunter Forderungen nach weitergehender Autonomie ebenso verstanden werden, wie nach einer anders gearteten Autonomie oder nach einer geringeren Gebrauchnahme von der Möglichkeit einer autonomen Gestaltung der Lehrpläne. Ferner bleibt unklar, wie diese Interessen zu artikulieren sind und wer darüber befindet, ob sie nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind. Schließlich bleibt offen, nach welchen Kriterien die Beurteilung zu erfolgen hat. Das in den Erläuterungen gebrachte Beispiel scheint jedenfalls eine Eingriffsmöglichkeit nicht zu rechtfertigen, denn es kann doch nicht eingesehen werden, daß die Setzung gleichartiger Prioritäten in benachbarten Schulen pädagogisch nicht zu vertreten wäre. Auch bliebe in solchen Fällen die Frage offen, welche der Schulen ihren Lehrplan ändern müßte.

Die Formulierung "können bei Bedarf" im letzten Satz des § 6 Abs. 1 begründet eine Ermessensnorm. Diese ist jedoch so allgemein gefaßt, daß sie einer willkürlichen Handhabung Tür und Tor öffnet.

Aus dem Abs. 3 ist nicht zu entnehmen, wann die schulautonomen Lehrplanbestimmungen in Kraft treten. Als Beispiel für eine klare, spezielle Kundmachungsnorm könnte der § 7 des Schulzeitgesetzes dienen (mit Ablauf des Tages des Anschlages). Ferner sollte, um Unklarheiten zu vermeiden, normiert werden, daß die Aufhebung durch Verordnung zu erfolgen hat. Als Beispiel für eine entsprechende aufsichtsbehördliche Bestimmung sei auf Artikel 119 a Abs. 6 B-VG verwiesen.

Die Schaffung verschiedener Zuständigkeiten im § 6 Abs. 1 und im § 6 Abs. 3 führt zu einer Unübersichtlichkeit. Besser wäre es, sowohl im Abs. 1 als auch im Abs. 3 die Zuständigkeit an die Schulbehörde I. Instanz zu übertragen.

Zu Z. 5:

Der zweite Satz im vorletzten Absatz auf Seite 13 der Erläuterungen erscheint als überflüssig, da der neue Absatz 5 a jedenfalls ebenso wie der gesamte § 7 für alle im Absatz 1 genannten Schulversuche, somit auch für solche, die die äußere Organisation berühren, in Geltung steht. Überdies sind sämtliche öffentlichen Pflichtschulen vom Artikel 14 Abs. 3 lit. b B-VG "erfaßt". Die Erläuterungen lassen eine Erklärung vermissen, warum der neue Abs. 5 a nicht auch für die auf Seite 14, zweiter Absatz der Erläuterungen genannten Schulversuche Anwendung finden soll. Die hohe Zahl von Ausnahmen macht die Anwendung des Absatzes 5 a selbst zur Ausnahme.

Zu Z. 6:

Der Nebensatz "wobei zum Besuch des Betreuungsteiles eine Anmeldung erforderlich ist und der Betreuungsteil aus folgenden Bereichen

besteht: aa) ..... dd) Verpflegung". gehört systematisch nicht unter die Rubrik Begriffsbestimmungen, weil er kein Bestandteil der Definition des Begriffes "ganztägige Schulform" ist. Ferner wäre es notwendig, auch die Begriffe "gegenstandsbezogene Lernzeit, "individuelle Lernzeit" usw. zu definieren.

Zu Z. 7

#### § 8 a Führung ganztägiger Schulformen

Im Absatz 1 dritter Satz müßte es sprachlich richtiger lauten: "... sowie, daß die Erziehungsberechtigten .....".

Der letzte Satz des Absatz 1 läßt die Zusammenfassung der Schüler in klassenübergreifenden Gruppen auch während des Unterrichtsteiles möglich erscheinen.

Die Formulierung im letzten Satz des Absatz 1 "... und darf der Betreuungsteil auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden" läßt zwei Auslegungen zu. Er läßt die Anmeldung auch für einzelne Nachmittage möglich erscheinen, oder er könnte bedeuten, daß der Schulbesuch sich auf einzelne Nachmittage der Woche beschränken darf.

Im Absatz 2 wäre die in Klammer gesetzte Aufzählung der Schulbehörden I. Instanz zu streichen, da die Zuständigkeiten im § 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetz geregelt sind.

Im Absatz 3 erscheint der zweite Satz als überflüssig.

#### § 8 b

Im Absatz 3 sollte der zweite Satz entfallen, da das Ausmaß der Subventionierung der Privatschulen bereits im § 18 des Privatschulgesetzes geregelt ist.

#### § 8 c Abs. 6

Die Bestimmung "... soweit hiedurch keine Erhöhung des Lehrpersonal-aufwandes erfolgt." ist nur mit hohem Verwaltungsaufwand zu vollziehen. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand ergibt sich einerseits aus der Inanspruchnahme der Möglichkeiten der

Schulautonomie unter Beachtung dieser gesetzlichen Schranke, andererseits aus der Notwendigkeit der Überwachung der Einhaltung dieser Grenzen. Diese Bestimmung ist auch mehrdeutig, je nachdem, ob man sie auf eine einzelne Maßnahme, auf die Zahl der Planstellen an einer Schule oder den gesamten Stellenplan bezieht.

Zu Z. 10

Die Aussage, daß Volksschulen als ganztägige Volksschulen geführt werden können, bezieht sich nicht auf den Aufbau der Volksschulen und sollte daher nicht in den § 11 aufgenommen werden. Da die ganztägige Schulform ihrem Wesen nach eine Sonderform ist, sollte die Bestimmung des § 11 Abs. 4 in der Fassung des Entwurfs einen eigenen Paragraph mit der Überschrift "Sonderform der Volksschulen." bilden. Ferner wären in diesem Paragraph die in § 8 lit. i des Entwurfs angeführten näheren Bestimmungen über die Organisation dieser ganztägigen Schulform, allerdings flexibler als derzeit, zu normieren.

Zu Z. 11

Es erscheint als ein unnötiger Verwaltungsaufwand, daß für den Betreuungsteil ein eigener Leiter bestellt werden soll, zumal die gesamte Leitung und damit auch die Leitung des Betreuungsteiles ohnehin dem gem. § 13 Abs. 2 zu bestellenden Schulleiter zukommt.

Zu Z. 13 - 29

Die obigen Bedenken gelten sinngemäß auch für die hier behandelten Schulen.

B Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird.

Zu Z. 5

Die nunmehr wegfallenden Bestimmungen dienen dem Schutz des Schulkindes vor zu großer Belastung. Dies kann mit einer



Berufung auf die Schulautonomie nicht gerechtfertigt werden. Im Interesse der Schulautonomie könnte allenfalls auf die Bestimmung des § 9 Abs. 3 zweiter Satz verzichtet werden. Entgegen den Darstellungen in den Erläuterungen bietet die im § 9 Abs. 2 ausgesprochene Verpflichtung zur Bedachtnahme auf die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler keinen ausreichenden Schutz. Die durchschnittliche Belastbarkeit kann als unbestimmter Begriff in den einzelnen Schulen zu ganz verschiedenen Auslegungen führen.

Zu Z. 6

Es ist legislativ nicht zweckmäßig, die Bestimmungen über das Inkrafttreten einer Novelle in einen Paragraphen des Gesetzes zu kleiden. Vielmehr wären derartige Bestimmungen unter einem Artikel II zusammenzufassen, während die durch die Novelle bewirkten Gesetzesänderungen unter Artikel I zu stehen hätten.

C Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflichtschul-  
erhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird

Auch hier würde es der Übersichtlichkeit dienen, wenn die Novelle in Artikel I mit den Gesetzesänderungen und Artikel II mit Bestimmungen über das Inkrafttreten gegliedert wäre.

Im übrigen wird zu den einzelnen Ziffern des Entwurfs bemerkt:

Zu Z. 1

Bei ganztägigen Schulformen handelt es sich nicht um neue Arten von Pflichtschulen sondern um Sonderformen, vergleichbar einer Sonderform der Hauptschule nach § 19 Schulorganisationsgesetz. Da die gesetzlichen Schulerhalter für die Kosten der Erhaltung der öffentlichen Pflichtschulen aufzukommen haben, kommt ihnen in allen Verfahren über die äußere Organisation Parteistellung zu. Daß die Bestimmung und Aufhebung

einer öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschule oder eines öffentlichen politischen Lehrganges als ganztägige Schulform den gesetzlichen Schulerhaltern obliegt, bedarf daher keiner ausdrücklichen Erwähnung im Gesetz.

Wenn dies der Gesetzgeber dennoch hervorheben möchte, so hätte dies, da der Absatz 2 die Schularten zum Inhalt hat, in einem eigenen Absatz zu erfolgen.

#### Zu Z. 2

Es wird darauf hingewiesen, daß der letzte Satz des § 8 Abs. 2 betreffend den Bundesländerübergreifenden Schulbesuch wegfällt. Die Erläuterungen bleiben eine Erklärung darüber schuldig. Die Beibehaltung dieser Bestimmung wird weiterhin für notwendig gehalten, da es vorallem bei den Berufsschulen zu Landesgrenzen überschreitenden Schulspengeln kommt. Im zweiten Satz des § 8 Abs. 2 sollten die Worte "oder mit behördlicher Bewilligung eine sprengelfremde Schule besuchen." entfallen. Aus den Schulgesetzen ist nicht zu entnehmen, daß die Schulbehörden befugt wären, eine Bewilligung zum Besuch einer sprengelfremden Schule zu erteilen. Der Besuch einer sprengelfremden Pflichtschule ist nur vom Willen des gesetzlichen Schulerhalters abhängig.

#### Zu Z. 3

Der gegenständliche Entwurf ergänzt den § 10 dahin, daß die gesetzlichen Schulerhalter verpflichtet werden, an ganztägigen Schulformen für die Beistellung der Erzieher vorzusorgen. Wie bereits oben ausgeführt, handelt es sich bei den ganztägigen Schulformen jedoch um besondere Formen der Schule, sodaß eine Unterscheidung in der pädagogischen Betreuung zwischen Lehrer einerseits und Erzieher andererseits unstatthaft ist. Auch in den laufenden Schulversuchen über ganztägige Schulformen wird die pädagogische Betreuung zur Gänze von Lehrern ausgeübt. Nach h. Auffassung liegt eben darin der Unterschied zwischen einer ganztägigen Schulform und einer Schule mit einem Schülerheim im organisatorischen Zusammenhang.

Zu Z. 5

Im Abs. 4 letzter Satz hätte es besser "In diesen Fällen ....." zu lauten. Dadurch wäre deutlich gemacht, daß sich der letzte Satz auch auf den ersten dieses Absatzes bezieht.

Im Abs. 5 sollte klargestellt werden, ob die Möglichkeit zur Bildung von Berechtigungssprengeln auch für einzelne als Sonderform geführte Klassen bestehen soll. Die Bestimmung des Abs. 5 erweist sich unabhängig davon als problematisch. Die Einrichtung einer Hauptschule als Sonderform hätte zur Folge, daß diese Hauptschule anstelle ihres bisherigen Schulsprengels einen Berechtigungssprengel erhalten müßte. Ihr bisheriger Schulsprengel müßte auf die Schulsprengel einer oder mehrerer benachbarter Hauptschulen der Normalform aufgeteilt werden. Zufolge der Bestimmung des § 13 Abs. 3 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes müßten auch die Berechtigungssprengel der als Sonderform geführten Hauptschulen lückenlos aneinandergrenzen. Daraus würde sich sowohl für die Hauptschulen der Normalform als auch der Sonderformen eine unter Umständen unzumutbare Ausdehnung der Sprengel ergeben. Der Abs. 5 müßte daher jedenfalls dahin ergänzt werden, daß § 13 Abs. 3 keine Anwendung findet. Eine unter Umständen unzumutbare Ausdehnung der Sprengel der Normalformen auf das Gebiet der Hauptschulen der Sonderformen müßte durch andere gesetzliche Bestimmungen verhindert werden. Im Interesse der Beibehaltung der bisherigen Systematik des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes wäre es aber am besten, auf den Abs. 5 des Entwurfs überhaupt zu verzichten. Seine Einführung hätte nämlich auch zur Folge, daß die bisherige Sprengelenteilung aufgeweicht, der Besuch durch sprengelfremde Schüler erleichtert, bei den attraktiveren Sonderformen der Zubau von Klassen unter Umständen notwendig wäre, während die Klassen in anderen Hauptschulen leer stünden. Einzelne Gemeinden hätten die Kosten eines zusätzlichen Schulraumbedarfes zu tragen.

Zu Z. 6:

Im Sinne einer einheitlichen klaren Gesetzessprache sollte es auch im Abs. 3 lauten: "sowie im Betreuungsteil sonstiger ganztägiger Pflichtschulen", da es neben den ganztägigen Schulformen keine Pflichtschulen mit einem Betreuungsteil gibt.

Zusammenfassend wird an den vorstehenden Gesetzesentwürfen bemängelt, daß keine hinreichenden Gründe für die Notwendigkeit der sogenannten Schulautonomie in den Erläuterungen genannt werden, daß die Schulautonomie entgegen den Erläuterungen zu einem Ansteigen der Kosten sowohl im Bereich der Schulverwaltung als auch im Bereich des Lehrpersonalaufwandes führen wird, daß das Modell einer ganztägigen Schulform vom seinerzeitigen Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien für die XVII. Gesetzgebungsperiode abweicht, indem es eine Anwesenheitspflicht im Betreuungsteil vorsieht und sich als nicht flexibel erweist. Die mangelnde Flexibilität zeigt sich unter anderem darin, daß auch die verschränkte Abfolge des Unterrichts von den überstimmten Eltern in Kauf genommen werden muß und daß eine derartige Abstimmung einmalig und irreversibel ist. Auf die Überwälzung eines Teiles der Kosten der pädagogischen Betreuung auf die Gemeinden als gesetzliche Schulerhalter sowie auf die Erziehungsberechtigten wurde bereits mehrfach hingewiesen.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

Ed. R. d. A.



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, 22. 9. 1992

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,  
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-  
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.  
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

